

BESCHLUSSVORLAGE V0189/14 öffentlich	Referat	Referat II
	Amt	Liegenschaftsamt
	Kostenstelle (UA)	0350
	Amtsleiter/in	Herr Menzinger
	Telefon	3 05-12 10
	Telefax	3 05-12 16
	E-Mail	liegenschaftsamt@ingolstadt.de
Datum	08.07.2014	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Stadtrat	24.07.2014	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Befreiung des Oberbürgermeisters vom Mehrfachvertretungsverbot nach §181 BGB bei Grundstücksgeschäften durch den Stadtrat
(Referent: Bürgermeister Wittmann)

Antrag:

Der Stadtrat befreit den Oberbürgermeister vom Mehrfachvertretungsverbot nach § 181 BGB bei Grundstücksgeschäften.

Diese Befreiung gilt auch rückwirkend für bereits beurkundete Verträge.

gez.

Albert Wittmann
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt: <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

Beim Abschluss von Grundstücksgeschäften handeln die jeweiligen städtischen Bediensteten als Vertreter der Stadt Ingolstadt, der Hl. Geist Spitalstiftung Ingolstadt und der Waisenhausstiftung Ingolstadt aufgrund Vollmacht des Herrn Oberbürgermeisters, die den notariellen Verträgen beigelegt wird. Hierbei werden die städtischen Mitarbeiter von den Vertragspartnern auch bevollmächtigt für diese nach Abschluss des Kaufvertrages noch erforderliche Abschlussbeurkundungen, die dem Vollzug der Ausgangsurkunde dienen, vorzunehmen.

Nach einem Urteil des OLG München aus dem Jahre 2013 reicht hierfür jedoch die bisherige Vollmacht nicht aus. Begründet wird dies zum einen damit, dass die vom Oberbürgermeister erteilte Vollmacht nicht gültig ist, da diese keine Bevollmächtigung für den städtischen Bediensteten enthält auch für Dritte zu handeln. Zum anderen kann der Oberbürgermeister nur dann eine Vollmacht zur zeitgleichen Vertretung sowohl der Stadt Ingolstadt als auch eines Dritten erteilen, wenn er selbst hierzu befugt ist. Dies ist jedoch nur dann möglich, wenn der Stadtrat den Oberbürgermeister selbst vom Verbot der Mehrfachvertretung befreit (§ 181 BGB).

Mit dem o. Antrag wird dies nun nachgeholt. Damit kann die Stadt Ingolstadt künftig wieder wie bisher beim Erwerb von Teilflächen, nach erfolgter Vermessung der Flächen, die noch erforderliche Beurkundung der Messungsanerkennungen ohne das erneute Erscheinen des Vertragspartners vornehmen und somit die Voraussetzungen für einen schnellen Grundbuchvollzug schaffen. Dies ist u.a wichtig beim Verkauf von in der Umlegung gebildeten und der Stadt Ingolstadt zugeteilten Grundstücken zu deren Eigentumsübertragung noch die Beurkundung der Messungsanerkennung erforderlich ist.

Auch in Fällen der Ausübung des Wiederkaufsrechtes bräuchte man ohne die beantragte Befreiung und damit einhergehend einer entsprechende Änderung der Vollmacht immer den jeweils Eigentümer für die Rückübertragung. Dies würde in der Praxis in vielen Fällen zu großen zeitlichen Verzögerungen führen, da die Kooperationsbereitschaft der Betroffenen in diesen Fällen sicher nicht immer gegeben sein dürfte.

Durch den o.g. Antrag und infolge dessen die Ergänzung der bisherigen Vollmacht kann es bei der bisherigen schnellen und einfachen Handhabung bleiben.

Die Verwaltung schlägt deshalb die Annahme des Antrages vor.